

**Satzung zur Änderung der Magisterordnung (Satzung)
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende mit ausländischem Studienabschluss
Vom 7. Februar 2013**

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 27
Tag der Bekanntmachung: 01. März 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21. November 2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Magisterordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende mit ausländischem Studienabschluss vom 16. August 1990 (NBl. MBWJK. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Prüfung bestanden, so verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel

 1. den Grad „Magistra Legum“ bzw. „Magister Legum“, Abkürzung: LL.M. (Kiel) für den Erwerb der Grundzüge des deutschen Rechts, oder
 2. den Grad „Magistra Legis Oeconomicae“ bzw. „Magister Legis Oeconomicae“, Abkürzung: LL.M.Oec. (Kiel) für den Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereich des Wirtschaftsrechts, oder
 3. den Grad „Magistra Legis Internationalis“ bzw. „Magister Legis Internationalis“, Abkürzung: LL.M.Int. (Kiel) für den Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereich des internationalen Rechts und / oder der Rechtsvergleichung, oder
 4. den Grad „Magistra Legis Philosophicae“ bzw. „Magister Legis Philosophicae“, Abkürzung: LL.M.Phil. (Kiel) für den Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereich der juristischen Grundlagenfächer.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat am Ende des zweiten Semesters den Antrag auf Erteilung eines LL.M.-Grades nach Absatz 2 Nrn. 2 – 4 zu stellen. Ohne einen solchen Antrag erhält sie oder er den LL.M.-Grad nach Absatz 2 Nr. 1.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „das Dekanat“ ersetzt durch folgende Worte: „die Dekanin oder der Dekan“.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „das Dekanat“ ersetzt durch folgende Worte: „Sie oder er“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1“ gestrichen und das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2“ gestrichen.

- c) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Diese Zulassungsvoraussetzung muss nicht erfüllt werden, wenn stattdessen die Beherrschung der englischen Sprache nachgewiesen wird (TOEFL-Test 550 (Paper-based Testing), TOEFL-Test 80 (Internet Based Total), IELTS 6.5 Score oder eine gleichwertige Sprachprüfung) und in dem entsprechenden Studienjahr ein ausreichendes Lehrangebot in englischer Sprache vorhanden ist.“
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:
 „(1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen die Betreuungszusage einer Professorin oder eines Professors vorweisen. Ein Wechsel in der Person der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors ist im Laufe des Studiums möglich.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.
- c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
 „(3) Um einen LL.M.-Grad nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 – 4 zu erhalten, muss die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden in dem betreffenden Themenbereich belegen sowie die LL.M.-Arbeit nach § 7 Abs. 5 in dem betreffenden Themenbereich schreiben.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 „(4) Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz 2 sind nur solche Lehrveranstaltungen, die für Juristen konzipiert sind. Lehrveranstaltungen über Rechtsgebiete, die ausschließlich aus der heimischen Rechtsordnung der Kandidatin oder des Kandidaten stammen, werden nicht als Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz 2 anerkannt.“
5. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch folgende Angabe:
 „§ 5 Abs. 2 Satz 1“.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch folgende Angabe:
 „§ 5 Abs. 2 Satz 1“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Erste“ und „erster“ gestrichen.
- c) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „zwei, höchstens vier Stunden“ ersetzt durch folgende Worte: „45 und höchstens 120 Minuten“.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Arbeit“ die Angabe „(LL.M.-Arbeit)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Fakultät“ gestrichen.
- cc) Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
 „Das Thema der Arbeit kann ab dem Ende des ersten Studiensemesters festgelegt werden. Die Arbeit ist zum Ende des Studienjahres vorzulegen. Sie soll in deutscher, kann aber im Einverständnis mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.“
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zeugnis und Magisterurkunde“.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nrn. 2-4“.
- c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Prüfungen“.
- d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In der Magisterurkunde wird die Verleihung des Magistergrades nach § 1 Abs. 2 beurkundet.“

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich um das Aufbaustudium vor Inkrafttreten dieser Satzung beworben haben, bleibt die Magisterordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für ausländische Studierende mit ausländischem Studienabschluss vom 16. August 1990 (NBl. MBWJK. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 84), maßgebend. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu Beginn des ersten Semesters ist die Neufassung insgesamt rückwirkend anzuwenden.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Februar 2013 erteilt.

Kiel, den 7. Februar 2013

Prof. Dr. Rudolf Meyer-Pritzl
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel